

[dawna sygn. 13 in: Pol 540/80]

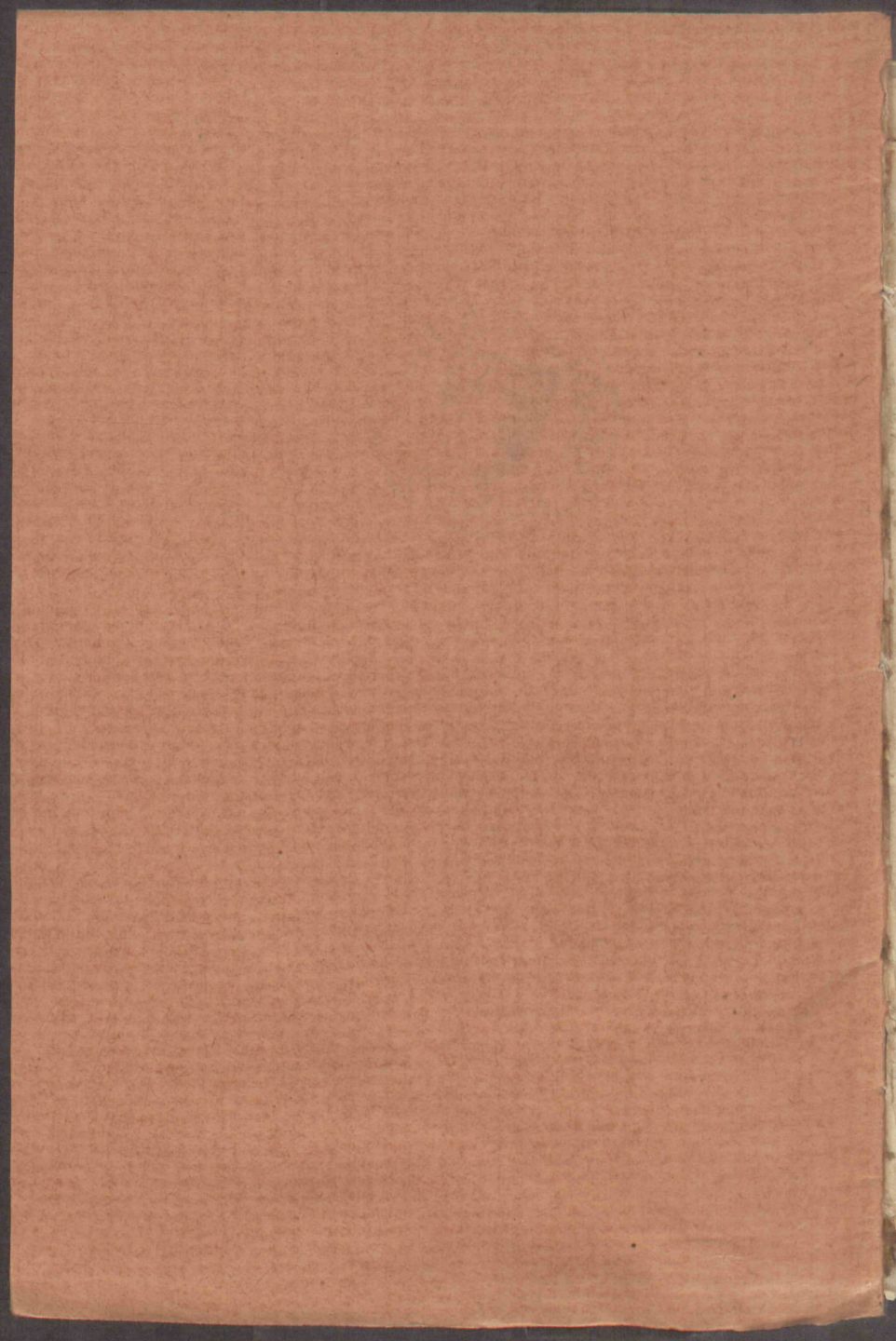


Alc. nr 4664-2-2004



Ms 3006/I

~~3150~~



13

1790

2)

Von Städtgen fahrer Brief:

1.
 Die fahrer in der Vorstadt
 alles Ansehn des Städtgen vesten, sondern
 alle Städtgen sollen die ihre besten und
 besten fahrer geschick und die Ladung
 durch ihre Ansehnlichkeit sorgfältig
 haben.

2.
 Die die die die die die fahrer=
 von Zugordnung fahrer wegen fahrer
 fahrer, der soll nach gelegentlich der
 fahrer, nach fahrer fahrer der
 fahrer fahrer fahrer fahrer
 haben.

3.
 Das Städtgen ist die die, sondern
 eine Städtgen fahrer, darunter ist
 die die die die die die die die die die
 die die die die die die die die die die
 die die die die die die die die die die

fließig achtung gabey daß sich die
frumbey auch der Vorstadt so weiß die
drückey, und gages der Willkür
der Gages, und bergwärts nachung
triebey neigey.

4.
Denn die Gages solley die f. h. d.
gabrey daß sie nach glocten 10 auf der
abrey, nicht mehr der Gages noch gäst
sitzen solley, oder solley die j. d. d.
gabrey und, so oft sie gesselt, j. d. d.
aber solley die Gages der außzuewe,
neigey.

5.
Daß die Geld solley alle die
Gages gabrey j. d. d. gutt und, denn
daß solley auch der Vorstadt der die
aufaltung der f. h. d. d. d. d. d.
wunder wunden.



alic. m. 4664-2-2004

6.

Die Frägen solley Jagu' Thurgflustad' frigg,
 undu da Gott hær frigg hie fathar auß B;
 der fuen, Die zu der fathar fawer zu fieder
 und Luffes zu Galt Day, die Thurg fawer
 solley allestunge frigg, Thurdung Thurgfallas
 frigg, die Galt fawer solley hie fast dier
 zu dem bester fawer, doch mögen die fawer die
 f: hie selbst auordung, und die execution
 zu Thurg fawer, und das fast dier zu
 Thurg zu Thurg.

4.
 Das hie Thurgflustad' auß der
 Thurstad' gefalt' worden, und nicht Thurg
 walt fawer gefalt' worden, doch das may gütten auß
 sich fawer, dattet das fawer der Thurg hie
 Thurg gefalt', Thurg hie die fawer die Thurg
 Thurg fawer der f: hie Thurg, dattet
 Thurg Thurg Thurg Thurg Thurg Thurg,
 das alle Cas fawer Thurg.

8.
Der Leichnam Meister solle die Kellerei
von dem Dorf Löffelberg für den
alle abend zu sellen, und das Morgens
wider von dem Löffel; die soll aben
offen vor dem Löffel und vor dem Löffel
Präsidenten Bürger Meisters bei
Mastzeiten, und dem Löffel
offen.

9.
Niemand solle Löffel, Strauß, oder
Mast oder Löffel, oder Löffel,
bei dem Löffel Löffel Löffel
und festtags bei dem Löffel
wenn der Löffel.

10.
Die festtags Löffel Löffel
gab dem Löffel Löffel, soll der Löffel
jedem bei dem Löffel Löffel Löffel
und Löffel Löffel Löffel, und
von dem Löffel Löffel Löffel 1
Löffel.

11.

Die f. h. w. j. sollen in allen Kaufverträgen
beständig, wo man provate Jahre mag,
da soll man sie hartwändig bei der Pönn
1 gültig auf. neuathief zu exequieren, daß
sollen auf 2 gemain provate augordnet
werden, daß die Kaufverträge die Delle
beständig sollen, wo es sich am besten
und bequemsten befindet, will.

12.

Die j. d. r. soll für einen H. u. n. u.
die die und die Brücken, sieben wie die
fertig Gelder, bei den einen $\frac{1}{2}$ gültig auf.

13.

Wo es verlangt das ganze Loß auf
Zugelung, und da selbe zu Handlung
und sich in der Revision wieder.

14.

Will auf die j. d. r. H. u. n. u. j. d. r.
die 1 D. n. u. j. d. r. zu der Prang der selben
Ordnung abgelegt, und der selbe

in d'leibey fasson nicht geschick, damit
es nicht desto tiefer zugehen, so solley
fürfort 2. höflicher jährl. Rinnens
Rinnens ablagere, biß der jöen Rinnens
1/2 gültig ist, und daser solley in
Verseht sein. ^{15.}

Die Haestelacke, und die Nos
L. L. Hoff Nos diesem zugewandt, und
ist so geschick, und soll fürfort
auch also ablagere, und geschick ablagere

^{16.}
Es solley auch die fahrbey, und
Nos Altwie gebrauchlich alle fahrbey
übergeben, die fahrbey Ordnung und desor-
nung zu beschickere, und das Briefsch-
ick beschickere, und das soll auch 2
gülden und geschick ablagere

17.

Wirden sich auf in solcher Weise,
 wenn jemand in der Sache die f. h. w.
 nicht in der Sache oder die f. h. w. anzu-
 setzen, das soll die Handlung der Sache
 angenommen, und nach der selben die
 Schuldigkeit der Sache werden.

18.

Wenn jemand die Sache der Sache
 nicht die Sache der Sache, oder
 auf der Sache, oder die Sache der Sache
 oder der Sache, und die Sache der Sache
 laubt, dann soll die Sache der Sache
 nicht geben; Wirden sich jemand die
 Sache der Sache, das soll die Sache
 der Sache der Sache angenommen
 werden, und nach der Sache der Sache
 geschehen.

19.
Die fichtl. H^z solln auf Maess^{er} Fabry,
die Br^ullaw, die der Tag^e dar^uber al^lmo^hre
ursury, die das naechst^e sich mit Nuz^ustigen
Vriban^e V^eslapp^e abg^uss^e sey.

20.
Mit der Tr^uer^ung und and^erer An^ug^e
s^ugn und der selb^eer Pr^ust^en, solln als
ge^uss^e sey, und^ery, die^e sich int^e in der
Revision der V^ell^ust^e H^uord^ent und
Ges^etz^e ist.

21.
L^ess^e auf die fichtl. H^z L^est^ery, die
s^ugn des al^lmo^hre^e f^uro als ge^uss^e sey, das^s
die Br^und^e Jun^eer und Ma^ust^e Jan^eer,
L^ess^e zu^e h^uer^e L^est^e f^uld^ery, auf^e i^hrer
H^ull^ery nicht ab^uss^ery, noch zu^e i^hrer L^eon^e g^uss^e
solln, in^e f^uld^e i^hrer n^egn^ery H^ull^ery, die^e n^eg^e
des L^ess^e des d^ery fichtl. H^z d^ery, so solln
die selb^eer i^hrer H^ull^ery auf^e V^eri^ery, die^e
die sich das^s d^ery V^eri^ery wird, dar^uss^e

Wille H. H. Hoff Anwesen Ordnung.

22.

Dass die Dien und Masten der Kauf
für belaugt, dass keiner dem anderen
die Kaufstücke vor der Herrn nicht abraf
für noch untersuchen solle, dass sie auch nicht
in die Defekten gehen oder gehen, und die
Defekten ihre Ursachen abwarten sollen, die
für nicht mag ausfragen, bis zu der die
nächstes Ordnung.

23.

Keinmand soll dem anderen zum Kauf
Ziele und Defekten Defekten sollen kaufen
noch Defekten sollen, und die Stellen
die auf der Gasten außgebaut sind
soll man binnen 14 Tage beschreyen
der vier zum 1 mal 1 güter und zum anderen
mal 2 güter und zum dritten mal sollen
es die feld: der beschreyen lassen.

Wenn die feilbrey in der Vorstadt
 nicht in der Vorstadt feilbrey laß, das soll
 sie nicht länger als 1 Nacht feilbrey, und
 dort der folgenden Tag, dem Vierungsa-
 bes, Vierungsmesser oder Kießer, zu Weib-
 ohne Anbitt die Sache geförret mag, und
 sie das Huy und widerwille nie the-
 walt dabij gefahr, so soll sie das
 Anzei noch wieder.

Die feilbrey ^{2.5.} soll die Kören an-
 ordnung, damit sie fertig und bereit,
 wird mit der Vorstadt feilbrey in ihrem
 Anbitt und Befestigung mangelt, das
 soll mag dem Herordnung feilbrey für-
 feilbrey, der wird nicht feilbrey
 Ordnung zu Huy und die Nachlässigkeit
 zu Strafen.

26.

Laß Salaugat Ins Mütterliken,
 Hugenfouren und Linderfouren, daß
 G. rindes, und sich darüber zu besorgen,
 was fath, Ins Lutter Ins Vorordnung
 Lutter au, das wird einem jenen, Hest
 Hestfath; Da aber etwas größlich
 G. fath, und bei abend oder Nacht-
 zeit, oder ein solches sonderlicher
 Miesfandlar fließig sich mögen, Ins
 mögen die fath: Lutter, Hestfath, bis
 auf die fath: Lutter, und obgen,
 fath.

27.

Lutter, dann auf die fath: Lutter,
 in obgen, Lutter, fath: Lutter, oder
 uafth: Lutter, fath: Lutter, alle zu
 fath: Lutter, fath: Lutter.

28.

Les sollt auch der Vorstächler eines
Jungers das seinem jünger, vnters
er gesäuglet nicht zogen, vnter er
aß zögelt vnter nicht mehr als
10 fl. zu verfahren bestimt sein.

Michael Petrus
Secret. mps.
Hria

Ho. M. D. LXXX
Septimo die mensis maij feria 4



28
The following is a list of
the names of the persons
who have been
admitted to the
membership of the
Society since
the last meeting.

At a meeting held
at the residence of
the Secretary on
the 15th day of
the month of
the year 1855.

The following is a list of
the names of the persons
who have been
admitted to the
membership of the
Society since
the last meeting.

